

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags
40211 Düsseldorf

E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4885

Alle Abg

Köln/Münster, 2. März 2022

A 04 – Landeskinderschutzgesetz NRW – 10.03.2022

Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16232 (Neudruck) Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder am 10. März 2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung als Sachverständige zur Anhörung am 10. März 2022 und nehmen gerne vorbereitend auch schriftlich Stellung.

Die Landesjugendämter begrüßen den Gesetzentwurf. Er greift zentrale der in den letzten Jahren diskutierten Entwicklungsbedarfe für eine Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen auf und unterstreicht die Rechte und die Beteiligung von Kindern als wesentliche Orientierungspunkte für gelingenden Kinderschutz.

Insbesondere der flächendeckende Auf- und Ausbau sowie die strukturelle Absicherung von Netzwerken Kinderschutz schaffen die dringend erforderlichen Voraussetzungen, um eine abgestimmte Zusammenarbeit der verschiedenen Handlungsfelder und Professionen auf der örtlichen Ebene sicherzustellen und Kinderschutz in gesamtgesellschaftlicher Verantwortungsgemeinschaft konsequent umzusetzen.

Mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Entwicklung von Schutzkonzepten auch in der Kinder- und Jugendförderung sowie den außerunterrichtlichen Angeboten des Offenen Ganztags knüpft das Land konsequent an die Impulse des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes an und nutzt die eigenen Möglichkeiten für eine Verankerung in weiteren Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe.

Wenn die eigenen Handlungsmöglichkeiten in den Einrichtungen und Angeboten nicht ausreichen und/oder die Sorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefährdung für ihre Kinder abzuwenden, ist das Jugendamt hinzuzuziehen. Das war im Jahr 2020 in den 186 Jugendämtern in NRW 54.437-mal der Fall. Indem die Landesregierung die verbindliche Ausrichtung an der Empfehlung der Landesjugendämter fördert, stärkt sie die für die Wahrnehmung des Schutzauftrags zentralen Allgemeinen Sozialen Dienste in ihrer Arbeit mit Familien. Ohne die Arbeit der dort tätigen qualifizierten Fachkräfte und deren Zusammenwirken mit den beruflichen Kontaktpersonen im unmittelbaren Umfeld der Kinder wäre eine Abwendung von Gefahren und eine Wiederherstellung von Schutz in vielen Fällen nicht realisierbar.

Der Gesetzentwurf benennt somit die zentralen tragenden Säulen im Kinderschutz und legt ein grundsätzlich überzeugendes Konzept vor. Gegenüber dem Kabinettsentwurf hat der Regierungsentwurf an Klarheit gewonnen, weil er noch deutlicher an die bundes- und landesgesetzlichen Grundlagen anknüpft. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass viele Anregungen aus der Stellungnahme der beiden Landesjugendämter im Rahmen der Verbändeanhörung aufgenommen wurden, wie veränderte Begrifflichkeiten, der ausdrückliche Einbezug von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die Erweiterung der Netzwerkteiligen etc.

Das Ziel einer Stärkung der Fach- und Qualitätsberatung der Jugendämter zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz wird ausdrücklich begrüßt. Qualitätsberatung ist allerdings originäre Aufgabe der Landesjugendämter nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 79a SGB VIII. Insoweit wird in der Gesetzesbegründung zu § 7 LKSchG-E auch bereits darauf hingewiesen, dass eine hinreichende Abgrenzung von den gesetzlichen Aufgaben der oberen Landesjugendbehörden (Anm.: gemeint sein dürften die überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, d.h. die Landesjugendämter) sicherzustellen ist.

Doppelstrukturen müssen unbedingt vermieden werden. Diese haben sich gerade im Kinderschutz immer wieder als hohes Risiko erwiesen. Die im SGB VIII normierte Einheit von Fachberatung und Entwicklung von Empfehlungen ist zudem ein unverzichtbarer Motor für die vom Land NRW angestrebte und mit dem Kinderschutzgesetz ausdrücklich selbst noch einmal gestärkte verbindliche Umsetzung der Empfehlung. Nach Überzeugung der Landesjugendämter ist die Annahme, dass die Qualitätsberatung nach § 7 LKSchG-E in der Praxis ausreichend von dem Beratungsauftrag der Landesjugendämter abgegrenzt werden kann, nicht realistisch. Doppelstrukturen wären damit unvermeidbar. Hier wird dringender Änderungsbedarf gesehen.

Die Definition fachlicher Standards über die Bezugnahme auf die als Orientierungsrahmen für die örtliche Qualitätsentwicklung ebenfalls bundesgesetzlich normierten Empfehlungen der Landesjugendämter wird ausdrücklich begrüßt. Alternativ hätten die Standards der Kernprozesse für einen gelingenden Kinderschutz in den Jugendämtern Aufnahme in das Gesetz finden können. Die nun in § 5 Abs. 1 LKSchG-E erfolgte Engführung allein auf die Empfehlung „Gelingensfaktoren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch alle weiteren Empfehlungen der Landesjugendämter – z.B. zur Qualität der insoweit erfahrenen Fachkraft, zur Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII - wesentliche Beiträge zur Gewährleistung eines wirksamen Gesamtsystems im Kinderschutz leisten, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt.

Das in § 5 Abs. 3 LKSchG-E des Entwurfes formulierte Erfordernis, die Empfehlung nach Abs. 1 **im Einvernehmen** mit der obersten Landesjugendbehörde bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, greift indessen in unzulässiger Weise in die im SGB VIII geregelten Aufgaben der Landesjugendämter sowie das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ein. Insbesondere vor dem Hintergrund der Konnexitätsrelevanz ist es nachvollziehbar, dass das Land NRW sich vorbehält, bei einer Fortschreibung der Empfehlungen jeweils selbst zu entscheiden, inwieweit die fortgeschriebene Fassung Gegenstand der Regelungen unter § 5 Abs. 1 LKSchG-E werden soll. Dieser gesetzgeberische Wille muss aber so umgesetzt werden, dass damit kein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung verbunden ist, z. B. über eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

Im Einzelnen:

Artikel 1

Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW)

Teil 1: Grundsätze und Ziele

Der Gesetzentwurf knüpft in den **§§ 1 und 2 LKSchG-E** begrüßenswert deutlich an die bundes- und landesgesetzlichen Grundlagen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags im Grundgesetz und der Verfassung des Landes NRW, im BGB und SGB VIII sowie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes an und unterstreicht die Bedeutung einzelner Regelungsbereiche noch einmal. Das ist positiv hervorzuheben, weil gerade in gefährdenden Situationen, die häufig mit Risiken für die jungen Menschen und hohem Handlungsdruck auf Seiten der Fachkräfte einhergehen und ein möglichst reibungsloses Zusammenwirken unterschiedlicher Dienste und Professionen erforderlich machen, eine gemeinsame Sprache und ein einheitliches Verständnis der gesetzlichen Grundlagen hoch bedeutsam sind. Erfahrungen zeigen, dass allein der Begriff „Kinderschutz“, der bisher in keinem Gesetz legal definiert ist, sowohl zwischen den Handlungsfeldern der Kinder- und

Jugendhilfe als auch mit Kooperationspartner:innen anderer Handlungsfelder vielfältige Verständigungsprozesse notwendig macht, was darunter jeweils zu verstehen ist – u.a. im Verhältnis zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gemäß § 14 SGB VIII.

Im Gesetz neu definierte Begriffe wie kooperativer, institutioneller oder intervenierender Kinderschutz, wie sie im § 2 Abs. 5, 6 und 7 LKSchG-E eingeführt werden, scheinen auf den ersten Blick Klarheit zu schaffen. Tatsächlich überlagern sich die Aufgaben in der Praxis aber vielfach und die Abgrenzung sowie die damit verbundenen Inhalte werfen mehr Fragen auf als sie beantworten. Insbesondere der Begriff des „intervenierenden Kinderschutzes“ ist fachlich irreführend, weil er ausblendet, dass auch bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung zuvörderst den Sorgeberechtigten und ihren Kindern die notwendigen und geeigneten Hilfen anzubieten sind und die Wahrnehmung des Schutzauftrags keinesfalls vorrangig ist und immer Eingriffe in die Elternrechte erforderlich macht. Zudem reaktiviert der Begriff ein Bild der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt bzw. des Jugendamtes als „Eingriffsbehörde“, das seit Einführung des SGB VIII als überwunden gilt und das Zugangshürden schafft, statt sie abzubauen. Im Verhältnis zu den klaren Aussagen im Gesetz zu „Netzwerken Kinderschutz“, „Konzepten zum Schutz vor Gewalt“ und „Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags“ führen die zusätzlichen Begriffsdefinitionen nicht weiter, sondern verwirren eher. Da sie zudem fachlich entbehrlich sind, empfehlen wir, diese Begriffe ersatzlos zu streichen.

Teil 2: Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

§ 3 LKSchG-E unterstreicht sinnvollerweise und zu Recht die Bedeutung und Notwendigkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Retrospektive Analysen von Kinderschutzfällen belegen, dass die eigenen Perspektiven und Entwicklungsbedarfe von Kindern und Jugendlichen bei einer einseitigen Konzentration auf die leistungsberechtigten Eltern und deren Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit zur Gefahrenabwehr aus dem Blick geraten können.

Die (Wieder-)Herstellung von Schutz für ihre Kinder bleibt aber auch bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung vorrangige Aufgabe – und zumeist auch Interesse – der Erziehungsberechtigten, denen die erforderliche Hilfe und Unterstützung anzubieten ist. Ohne ihre Beteiligung lässt sich Schutz für ihre Kinder kaum wirksam umsetzen. Deshalb wird empfohlen, auch die Rechte der Erziehungsberechtigten auf Information, Beratung und Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung analog zu den Vorgaben im SGB VIII aufzunehmen.

Teil 3: Verfahren im Kinderschutz

§ 4 LKSchG-E benennt in Absatz 1 das Jugendamt als zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdung und unterstreicht in Absatz 3 die Vorgaben zur Beteiligung von Kinder und Jugendlichen an der Gefährdungseinschätzung. Auch hier wäre eine Ergänzung um die Beteiligung der Erziehungsberechtigten sinnvoll, in Analogie zu den Vorgaben in § 8a Abs. 1 SGB VIII.

§ 5 LKSchG-E beschreibt fachliche Standards, zu denen nach Absatz 1 die Berücksichtigung der Empfehlung „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlung für Jugendämter“ der Landesjugendämter in ihrer im Dezember 2020 veröffentlichten Fassung zählt. Dies wird im Grundsatz begrüßt. Da es sich um eine von mehreren Empfehlungen handelt, sollte der verwendete Begriff „Empfehlungen“ in den Singular gesetzt werden.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen kann nur gelingen, wenn er in ein umfassendes Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden ist. Neben der fachlich qualifizierten Wahrnehmung des Schutzauftrags gehören dazu beispielsweise die über Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII geregelte Zusammenarbeit mit freien Trägern, die Qualität der insoweit erfahrenen Fachkräfte vor Ort oder eine fachlich versierte Planung von Hilfen gemäß § 36 SGB VIII, die zur Gefahrenabwehr gewährt werden. Die Engführung auf die Empfehlung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass für eine umfassende Qualitätsentwicklung die Empfehlungen der Landesjugendämter insgesamt entscheidend sind.

Die Qualifikation der Fachkräfte (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 LKSchG-E), das Zusammenwirken der Fachkräfte bei der Gefährdungseinschätzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 LKSchG-E) und eine nachvollziehbare Dokumentation (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 LKSchG-E) sind unverzichtbare Merkmale der erforderlichen Prozess- und Strukturqualität bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags. Als solche werden sie in der Empfehlung der Landesjugendämter angesprochen und konkretisiert.

Nach § 5 Abs. 3 LKSchG-E ist die Empfehlung zukünftig **im Einvernehmen** mit der obersten Landesjugendbehörde weiterzuentwickeln. Diese Regelung greift in unzulässiger Weise in die im SGB VIII den Landesjugendämtern zugeschriebenen Aufgaben und das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Landschaftsverbände ein. Die beiden NRW-Landesjugendämter bei den Landschaftsverbänden sind in NRW überörtliche Träger der Jugendhilfe. Sie sind nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 als überörtliche Träger der Jugendhilfe zuständig für die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung von Aufgaben nach dem SGB VIII. Diese Aufgaben nehmen die beiden NRW-Landesjugendämter als pflichtige kommunale Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

Es ist – wie ausgeführt – auch mit Blick auf die Relevanz nach § 4 Konnex-AG nachvollziehbar, dass das Land NRW sich vorbehält, bei einer Fortschreibung der Empfehlung jeweils selbst darüber zu entscheiden, inwieweit die fortgeschriebene Fassung Gegenstand der gesetzlichen Regelung unter § 5 Abs. 1 LKSchG-E werden soll. Dieser gesetzgeberische Wille muss aber so umgesetzt werden, dass damit kein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung verbunden ist.

Nach **§ 6 LKSchG-E** soll eine Stelle für Qualitätssicherung nach den **§§ 7 und 8 LKSchG-E** durch die oberste Landesjugendbehörde benannt werden. Als Kriterium für die Festlegung der zu bestimmenden Stelle wird in der Begründung eine höchstmögliche Akzeptanz und bestmögliche Wirksamkeit benannt.

Die Unterstützung der Qualitätsentwicklung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und hier speziell bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags ist in § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 79a Satz 3 SGB VIII als Aufgabe der Landesjugendämter verankert. Diese beinhaltet insbesondere die Beratung und Entwicklung von Empfehlungen. Damit berührt die in § 7 LKSchG-E benannte Qualitätsberatung originäre und bundesgesetzlich im SGB VIII verankerte Aufgaben der Landesjugendämter.

Für die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz kann eine Stärkung der Fachberatung ein wesentlicher Motor sein. Wenn das Land NRW eine verbindliche Umsetzung der Empfehlung „Gelingensfaktoren für die Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ anstrebt, muss deren Entwicklung an einer fundierten Kenntnis der Praxis vor Ort ansetzen und in der Umsetzung durch eine daran anknüpfende Fachberatung begleitet werden. Aus eben diesem Grund schreibt § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII Fachberatung und die Entwicklung von Empfehlungen bewusst als zusammengehörige Aufgabe fest. In der Umsetzung dieser gesetzlichen Aufgabe verfügen die Landesjugendämter über die entsprechende Expertise und die notwendige Akzeptanz.

Nach Überzeugung der Landesjugendämter ist die Annahme, dass die Qualitätsberatung nach § 7 LKSchG-E insgesamt in der Praxis ausreichend von dem Beratungsauftrag der Landesjugendämter abgegrenzt werden kann, nicht realistisch. Doppelstrukturen wären damit unvermeidbar. Diese bergen aber gerade im Kinderschutz erhebliche Risiken und sind aus diesem Grund unbedingt zu vermeiden. Aus diesem Grund ist § 7 LKSchG-E zu streichen.

Versteht man § 7 Abs. 2 LKSchG-E als ein Angebot für eine Beratung im Einzelfall zu einer konkreten Kindeswohlgefährdung, erscheint auch diese nicht zielführend. Im Einzelfall steht den Jugendämtern die kollegiale Beratung, die Hinzuziehung weiterer Expertise (etwa durch Fachberatungsstellen) und Supervision zur Verfügung. Eine weitere Beratung durch eine landeszentrale Stelle ist weder fachlich sinnvoll noch in der gebotenen Qualität für 186 Jugendämter in NRW leistbar. Durch die im Entwurf des Landeskinderschutzgesetzes vorgesehenen fachlichen Standards und das Qualitätsentwicklungsverfahren ist aus Sicht der Landesjugendämter eine Qualitätsweiterentwicklung auch im Einzelfall sichergestellt.

Die nach § 6 LKSchG-E zu benennende Stelle wäre damit ausschließlich für das in **§ 8 LKSchG-E** beschriebene Qualitätsentwicklungsverfahren zuständig, welches eine sinnvolle Ergänzung zur Beratung der Landesjugendämter darstellen kann. Es umfasst eine Methode (Fallanalysen) mit einem spezifischen Verfahren (Turnus, Fallauswahl, Berichterstattung), mittels derer die Jugendämter in ihrer Qualitätsentwicklung unterstützt werden und aus der sich gleichzeitig überregionale Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes ableiten lassen. Ein solcher Ansatz wird grundsätzlich begrüßt. Neben der Strukturqualität sollte darin zwingend auch die Ergebnis- und Prozessqualität berücksichtigt werden.

Zentral für ein Gelingen der Methode und des Verfahrens ist, dass Fälle in einem reflexiven Prozess unter Beteiligung der dafür verantwortlichen Fach- und Leistungskräfte analysiert werden und ein reflexiver Rahmen geschaffen wird, der die dafür notwendige Offenheit schafft. Sie kann beispielsweise als Fallwerkstätten ausgestaltet werden, wie sie das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration bereits vor einigen Jahren gefördert hat.

Eine besondere Chance wird darin gesehen, die Erkenntnisse aus den Fallanalysen systematisch in die Fachberatung und die regelmäßige Überarbeitung der Empfehlungen der Landesjugendämter einzubeziehen und sie dadurch weiter fachlich zu fundieren. Gleichzeitig bieten die als Orientierung für die örtliche Ebene gesetzlich legitimierte Empfehlung der Landesjugendämter den erforderlichen Rahmen, um die Erkenntnisse mit einem hohen Verbindlichkeitsgrad in die Praxis einzubringen. Für die dazu erforderliche enge Zusammenarbeit mit der für die Qualitätsentwicklungsverfahren zu bestimmenden Stelle stehen die Landesjugendämter gern zur Verfügung.

Teil 4: Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz

Die durch **§ 9 LKSchG-E** erfolgte fachliche Klarstellung des Verhältnisses der Netzwerke Frühe Hilfen und der Netzwerke Kinderschutz sowie die damit einhergehende rechtlich verbindliche Einrichtung von Koordinationsstellen zum Kinderschutz in den Jugendämtern und von Netzwerken Kinderschutz begrüßen die Landesjugendämter ausdrücklich.

Während in den Netzwerken Frühe Hilfen die gegenseitige Information über das Angebotsspektrum und die Klärung von Fragen der Angebotsentwicklung im Vordergrund stehen, ist die zentrale Aufgabe der Netzwerke Kinderschutz die Abstimmung der Verfahren im Kinderschutz. Dabei steht der Allgemeine Soziale Dienst als die in § 4 Abs. 1 des Entwurfs beschriebene zentrale Stelle des Jugendamts im Mittelpunkt.

Der Allgemeine Soziale Dienst kooperiert mit allen aufgeführten Netzwerkteilnehmer:innen, diese aber nur bedingt miteinander. In der Umsetzung bedeutet dies, dass vor allem Verfahren der Kooperation des Allgemeinen Sozialen Dienstes mit den einzelnen Vertretungen der verschiedenen Handlungsfelder und Organisationen zu vereinbaren sind.

Das macht eine spezifische Struktur notwendig: Neben den Netzwerktreffen mit allen Beteiligten sollten vor allem bilaterale Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Jugendamt und Polizei- und Ordnungsbehörden, Familiengerichten, Trägern der freien Jugendhilfe etc. Bestandteil und Ziel der Netzwerkarbeit sein.

Absatz 4 benennt die Vertretungen, die an dem Netzwerk teilnehmen sollen. Eine Ergänzung um die spezialisierten Beratungsstellen bei (sexualisierter) Gewalt an Kindern, Kinderschutzambulanzen und Angebote der Gewaltschutzinfrastruktur erscheint sinnvoll. Die generell fehlende Verpflichtung der im Gesetz benannten Vertretungen, an dem Netzwerk teilzunehmen, birgt die Gefahr, dass die Vorgabe teilweise ins Leere geht.

Grundsätzlich sehr unterstützt wird die Aufnahme der interdisziplinären Qualifizierungsangebote in Absatz 5 des Entwurfs, weil diese eine gemeinsame Grundlage für das fachliche Handeln im Kinderschutz schaffen. Allerdings wird die Quantifizierung eines Mindestangebots als problematisch angesehen. Die Anzahl der Fortbildungen sollte aufgrund der Heterogenität der Jugendämter und der bereits bestehenden Angebote nicht in einem Gesetz vorgegeben werden.

Für den Aufbau der Netzwerke Früher Hilfen und die Implementierung entsprechender Angebote auf der örtlichen Ebene hat sich die Verknüpfung der Förderung von Koordinationsstellen in den örtlichen Jugendämtern mit überregionaler Fachberatung durch die Landesjugendämter bewährt. An dieses erfolgreiche Modell sollte auch beim Aufbau der Netzwerke Kinderschutz angeknüpft werden.

Teil 5: Kinderschutzkonzepte

§ 10 LKSchG-E stärkt die in § 37b SGB VIII verankerten Konzepte zur Sicherung der Rechte des Kindes und Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt in der Pflegekinderhilfe, was sehr begrüßt wird.

Die Landesjugendämter sind derzeit bereits mit den ersten Schritten zur Vorbereitung einer Empfehlung zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen befasst. Selbstverständlich wird auch diese Empfehlung anlassbezogen geprüft und bei Bedarf weiterentwickelt. Im Rahmen ihres Selbstverständnisses und der vertrauensvollen Zusammenarbeit werden die Landesjugendämter selbstverständlich gerne die oberste Landesjugendbehörde beteiligen. Insbesondere auch mit Blick auf die Wahrnehmung der Aufgabe (Entwicklung von Empfehlungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe ist die entsprechende gesetzliche Verpflichtung zu streichen.

Die in **§ 11 LKSchG-E** vorgesehene Verankerung von Schutzkonzepten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche gemäß § 45a SGB VIII und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe wird ebenfalls begrüßt, da sie über die Regelungen des SGB VIII hinausgeht und weitere relevante Bereiche einbezieht. Hinsichtlich der Begrifflichkeiten wird vorgeschlagen, konsistent den Begriff des SGB VIII („Konzept zum Schutz vor Gewalt“) zu übernehmen. Die Benennung der Inhalte in Absatz 1 ist sinnvoll, ebenso die ausdrückliche Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Entwicklung der Konzepte.

Auch die Regelung zu den betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen in Absatz 2 findet Zustimmung. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass eine Implementierung von Schutzkonzepten auch für bestehende Einrichtungen mit einer wirksamen Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII gilt, sollte direkt ins Gesetz aufgenommen werden. Dies ist eine wichtige Klarstellung und Orientierung für die Träger von Einrichtungen.

Absatz 3 verpflichtet die Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz, auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt hinzuwirken. Es wird begrüßt, dass die Vorlage eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt damit als pflichtige Aufgabe dieser mit Landesmitteln geförderten Träger verankert wird. Offen bleibt, warum nicht auch weitere landesgeförderte Strukturen wie beispielsweise die Erziehungs- und Familienberatungsstellen hier einbezogen werden.

Absatz 4 weitet sinnvollerweise die Anwendung der Konzepte zur Sicherung der Rechte auf die Tagespflege aus und betont den über die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 5 SGB VIII bestehenden Schutzauftrag von Tagespflegepersonen mit ihrem diesbezüglichen Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt.

Nach Absatz 5 wirken die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt hin, unter Verzahnung mit den in den Primarschulen bestehenden Konzepten. Angesichts der korrespondierenden Änderung im 16. Schulrechtsänderungsgesetz NRW in § 42 Absatz 6, die für die Entwicklung schulischer Konzepte gegen Gewalt keine Abstimmung mit den Kooperationspartner:innen vorsieht, ist die hier ausdrücklich vorgesehene Verzahnung eine wichtige Ergänzung.

Die in Absatz 6 vorgesehene Beratung und Qualifizierung für die Einrichtungen und Angebote durch die Träger und die diesbezüglichen Vereinbarungen werden begrüßt.

Teil 7: Datenschutz, Berichtswesen

Das in **§ 16 LKSchG-E** verankerte Berichtswesen wird positiv bewertet, allerdings sollten die Landesjugendämter unbedingt einbezogen werden.

Abschlussbemerkung

Hinsichtlich der Umsetzung der geplanten Änderungen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass qualifizierter Kinderschutz qualifizierte Fachkräfte in ausreichendem Umfang erfordert. Fast alle der im Entwurf benannten Arbeitsfelder sind derzeit von einem eklatanten Fachkräftemangel bei gleichzeitig wachsendem Fachkräftebedarf und oftmals (auch daraus resultierender) hoher Arbeitsbelastung betroffen. So haben sich etwa die personellen Ressourcen in den Allgemeinen Sozialen Diensten in NRW zwischen 2006 und 2018 fast verdoppelt (auf 4.133 Vollzeitäquivalente). Dadurch hat sich zwar die Personalausstattung insgesamt verbessert, aber bezogen auf die bearbeiteten Fälle zeigt sich insgesamt eine Zunahme von Fällen pro Vollzeitstellenäquivalent. Seit dem Jahr 2010 scheidet zunehmend ältere und erfahrene Fachkräfte aus und Berufsanfänger:innen steigen in das Arbeitsfeld ein. Dieser Generationenwechsel stellt große Herausforderungen an die Arbeitgeber bezüglich des Wissenstransfers und der Einarbeitung. Der insgesamt bestehende Fachkräftemangel führt mittlerweile bei den Jugendämtern zu Schwierigkeiten, überhaupt geeignete Fachkräfte zu finden. Und auch auf Seiten der freien Träger stellen die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen eine Zunahme von Meldungen der Unterschreitung der personellen Mindestausstattung bis hin zu Schließungen von Betreuungsangeboten fest.

Wenn sich an dieser Situation nichts ändert, besteht die Gefahr, dass die Unterstützung von jungen Menschen und Familien sowie der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nicht mehr bedarfsgerecht und/oder nicht ausreichend fachlich kompetent wahrgenommen werden können. Umso bedeutsamer ist es, die beabsichtigte Stärkung des Kinderschutzes mit umfassenden Maßnahmen zu flankieren und zu unterstützen, die dem Fachkräftemangel entgegenwirken und somit verhindern, dass die Stärkung des Kinderschutzes de facto ins Leere geht. Dazu gehört nicht zuletzt auch die politische und gesellschaftliche Anerkennung für die im Kinderschutz immer mit schwierigen Abwägungsprozessen, Prognosen und oft weitreichenden biografischen Folgen für die Betroffenen verbundene Arbeit der Fachkräfte im Jugendamt und bei freien Trägern.

Artikel 2 Änderung des Kinderbildungsgesetzes

In § 28 Abs. 1 Satz 1 KiBiz muss das Wort „Personalvereinbarung“ ersetzt werden durch das Wort „Personalverordnung“.

Die in Artikel 2 des Gesetzentwurfes vorgesehene Erhöhung der Landeszuschüsse nach § 46 Abs. 5 KiBiz-E (Nr. 1) und § 47 Abs. 3 KiBiz-E (Nr. 2) unterstützt die weitere Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung mit besonderem Blick auf den Kinderschutz und wird deshalb ausdrücklich begrüßt.

Um die Personalressourcen für die Fachberatung und den Umfang der angebotenen Fortbildungen nachhaltig zu sichern, sollte auf die Förderung nach § 46 KiBiz-E und § 47 KiBiz-E die dynamische Erhöhung nach § 37 KiBiz Anwendung finden.

Ferner wird begrüßt, dass für die Erhöhung des Landeszuschusses für die Fachberatung nach § 47 KiBiz-E auf die Strukturen der Betriebskostenförderung nach dem KiBiz zurückgegriffen und für diese Fördererhöhung damit der verwaltungsökonomische Aspekt ausdrücklich berücksichtigt wird.

Der Landeszuschuss nach § 46 Abs. 5 KiBiz (Nr. 1) findet seine Rechtsgrundlage in der Fortbildungsvereinbarung, die zwischen der Obersten Landesjugendbehörde, den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie den Kirchen gemäß § 54 Abs. 3 Nr. 2 KiBiz geschlossen wurde. Seit 2015 fördern die Landesjugendämter auf der Basis dieser Fortbildungsvereinbarung mit einem Volumen von etwa drei Mio. Euro die Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs auf dem Gebiet der Sprachförderung in einem eigenen Verfahren außerhalb der regelhaften Betriebskostenförderung nach dem KiBiz in Form von fachbezogenen Pauschalen, die an die Jugendämter gezahlt werden. Die Möglichkeit, aktuelle Fortbildungsbedarfe im Rahmen einer Weiterentwicklung der Fortbildungsvereinbarung zu berücksichtigen, wird begrüßt. Für die Abwicklung der Förderung nach § 46 KiBiz sollte ein verwaltungsökonomisches Verfahren entwickelt werden.

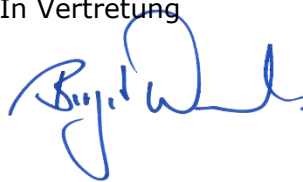
Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend
und Familie

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
In Vertretung



Birgit Westers
LWL-Jugend- und Schuldezernentin